



Baden-Württemberg  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsbeschluss**

**Planfeststellung nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) für die Erweiterung der Wende- und Abstellanlage der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) am Hauptbahnhof Heilbronn / Bahnhofsvorplatz**

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 15.11.2024, Az.: RPS24-3871-26, den Plan für das o.g. Vorhaben festgestellt.

Nach §§ 28, 29 PBefG in Verbindung mit § 74 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung des ausgefertigten Planfeststellungsbeschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit von **Montag, den 02.12.2024 bis Montag, den 16.12.2024** (je einschließlich) eine Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter „Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse“.

**Zusätzlich** wird der **ausgefertigte Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans** nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in diesem Zeitraum (02.12.2024 bis 16.12.2024) bei der Stadt Heilbronn, Technisches Rathaus, Cäcilienstraße 49, Raum B 0.27 im Erdgeschoss, 74072 Heilbronn während den Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18.00 Uhr, Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen**.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter „Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsbeschlüsse“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart  
gez. Butscher